

## **Zehlendorfer Kulturverein e.V.**

Satzung (nach Beschluß der Gründungsmitgliederversammlung vom 16.12.1978 und Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 19.3.1979, 3.4.1979, 12.2.1980 und 17.9.1990)

### **§ 1 (Name, Sitz)**

Der Verein führt den Namen "Zehlendorfer Kulturverein", nach Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein", nach Anerkennung durch das Finanzamt "eingetragener, gemeinnütziger Verein". Er hat seinen Sitz' in Berlin (West).

### **§ 2 (Zweck)**

Der Zehlendorfer Kulturverein ist ein Zusammenschluß von Bürgern, die durch besondere Aktivitäten das kulturelle Leben im Bezirk und über ihn hinaus fördern wollen. Der Kulturverein fördert Kultur, Wissenschaft und politische Bildung durch Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen.

### **§ 3 (Gewinnverzicht)**

Alle Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Gewinne (Überschüsse bei Veranstaltungen u.a.) werden ebenfalls nur für den satzungsgemäßen Zweck eingesetzt. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder keine besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Entscheidung durch den Vorstand; die Bestätigung muß durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 (Mitgliedsbeitrag)**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Kalenderjahre beschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 (Organe des Vereins, Befugnisse des Vorstands)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus 7 Mitgliedern besteht, 1. Vorsitzender und 6 Beisitzer, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

Vertretungsberechtigte des Vereins sind entsprechend § 26 (2) BGB alle Vorstandsmitglieder, auch einzeln.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen, der im Auftrage und auf Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte führt.

### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

Die Mindestens einmal im Jahr zusammentretende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einberufung festgestellt worden ist. Sie beschließt über Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über einen Wirtschaftsplan, etwaige Satzungsänderungen. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Von allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern zugestellt werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden (1. Vorsitzender, im Verhinderungsfalle 2. Vorsitzender) und von einem(r) von der jeweiligen Versammlung zu wählenden(r) Protokollführer(in) verantwortlich zu unterzeichnen.

### **§ 9 (Auflösung, Verwendung des Vermögens)**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fließt in diesem Fall an eine gemeinnützige, staatliche oder vom Staate getragene kulturelle Einrichtung im Lande Berlin. Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.